

# Sozialversicherungen



Die Maschen des sozialen Netzes

Hartmut Vöhringer



**1883**  
Krankenversicherung



**1884**  
Unfallversicherung

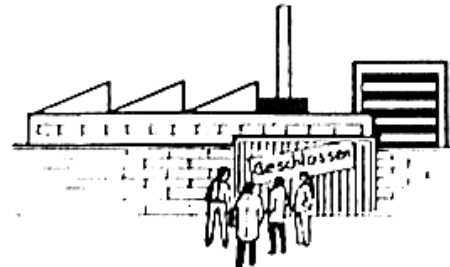


**1889**  
Rentenversicherung  
der Arbeiter

**1911**  
Rentenversicherung  
der Angestellten  
(Gesetz vom 20. 12. 1911;  
in Kraft ab 1. 1. 1913)



**1923**  
Knappschaftsversicherung



**1927**  
Arbeitslosenversicherung



# Sozialgesetzbuch

Sozialrecht in 12 Büchern

2. Buch: Grundsicherung und „Hartz IV“

4. Buch: allgemeine Vorschriften

**5. Buch: Krankenversicherung**

6. Buch: Rentenversicherung

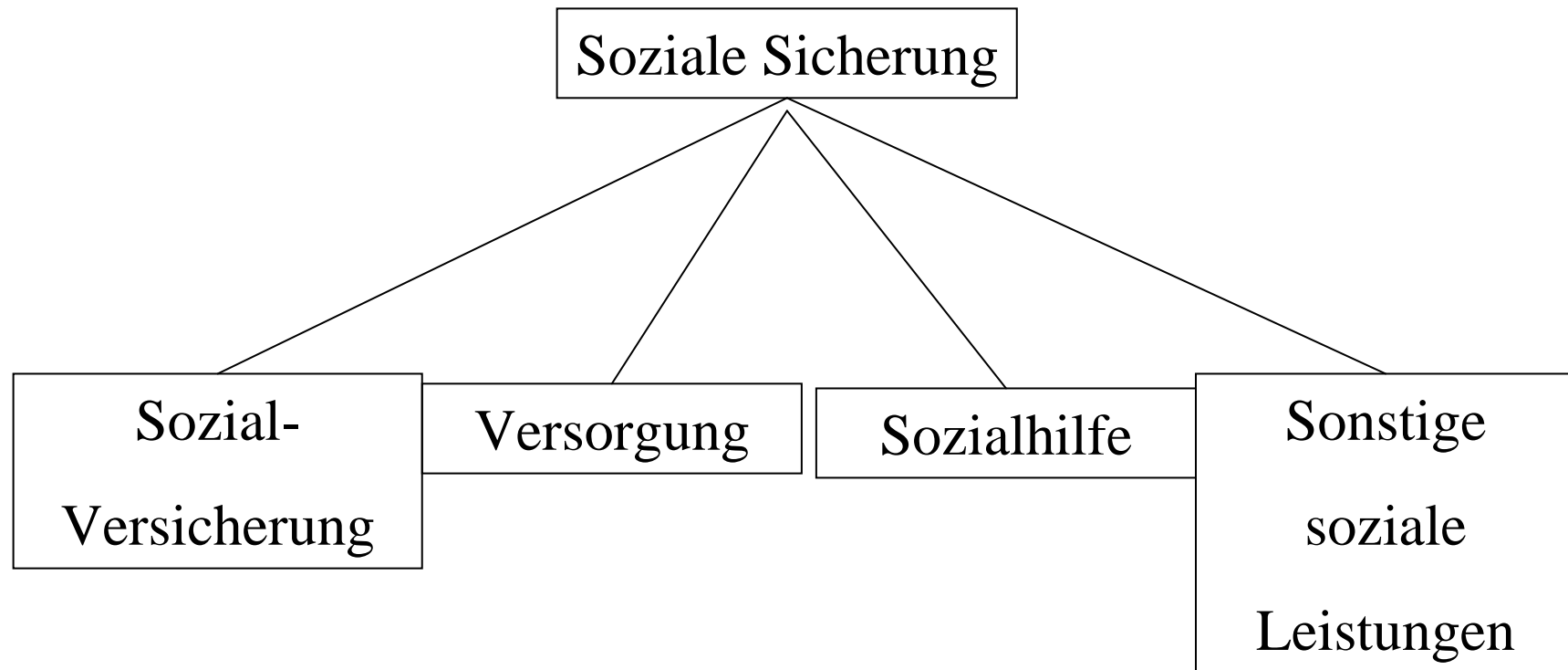
7. Buch: Unfallversicherung

**11. Buch: Pflegeversicherung**

12. Buch: „Sozialhilfe“



# System der sozialen Sicherung



# Fünf Versicherungszweige

- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosen-  
Versicherung
- Pflegeversicherung



# Selbstverwaltung



- Träger der Sozialversicherung:  
**rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts**
- Nehmen staatliche Aufgaben wahr
- sind selbstverwaltet
- Versicherte (und Arbeitgeber) sind beteiligt
- Ausnahme Ersatzkassen

# Aufbau der Selbstverwaltung

1. Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber (nicht bei Ersatzkassen)
2. wählen ihre Vertreter.
3. Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand (5. und die Geschäftsführung)
4. Der Vorstand schlägt die Geschäftsführung zur Wahl vor.



# Staatliche Aufsicht



- **Bundesaufsicht**
  - für Sozialversicherungsträger, welche dem Bund unterstellt sind.
- **Arbeitsminister oder Senatoren für Arbeit der Länder**
  - Für den Land unterstehende Träger, etwa Ortskrankenkassen
- **Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung**
  - Unfallverhütung und Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen



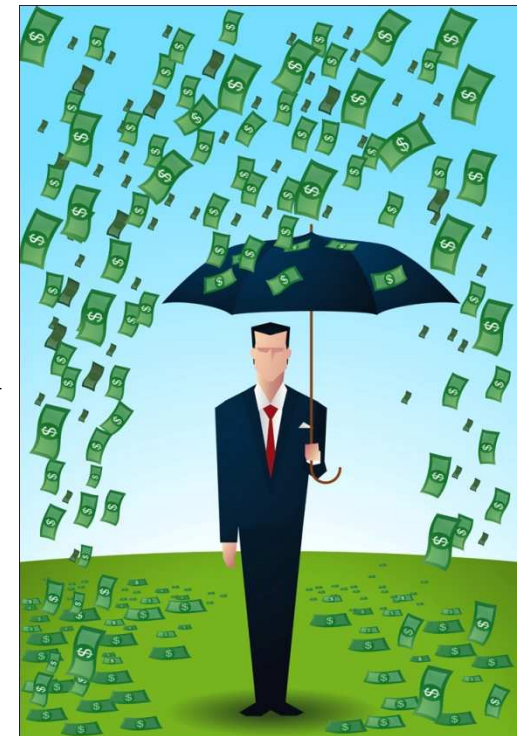
# Beiträge

- je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern für
- Krankenversicherung?!
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung  
nicht für Pflegeversicherung



# Leistungen der Krankenversicherung

- Verhütung von Krankheiten
- Früherkennung von Krankheiten
- Zur Behandlung einer Krankheit
- Zur medizinischen Rehabilitation
- Zahlung von Krankengeld
- Zahlung von Sterbegeld

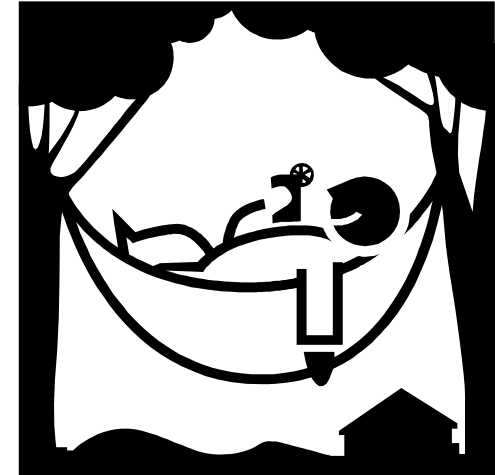


# Versicherte

- **Versicherungspflicht**  
Bsp.: Arbeiter und Angestellte mit Einkommen unterhalb einer bestimmten Grenze
- **Freiwillige Versicherung**  
nach Vorversicherung in Pflicht
- **Familienversicherung**  
Ehegatte und Kinder (auch Enkel)



# Rentenversicherung



- Rehabilitation
  - Berufsfördernde Leistungen und medizinische Leistungen, Übergangsgeld etc.
- Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit
- Altersruhegeld
  - Altersgrenze und Wartezeiten
- Renten an Hinterbliebene

# Begriffe der Rentenversicherung

- Beitragszeiten
  - Neben Pflichtbeiträgen auch freiwillige Beiträge
- Ersatzzeiten
  - Kriegsdienst, Vertreibung
- Kindererziehungszeiten
- Ausfallzeiten
  - Schule und Studium, Arbeitslosigkeit etc.



# Träger der Rentenversicherung

- Landesversicherungsanstalten
  - Für Arbeiter
- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- Besondere Anstalten:
  - Seekasse
  - Bundesknappschaft
  - Bundesbahnversicherungsanstalt



# Arbeitslosenversicherung

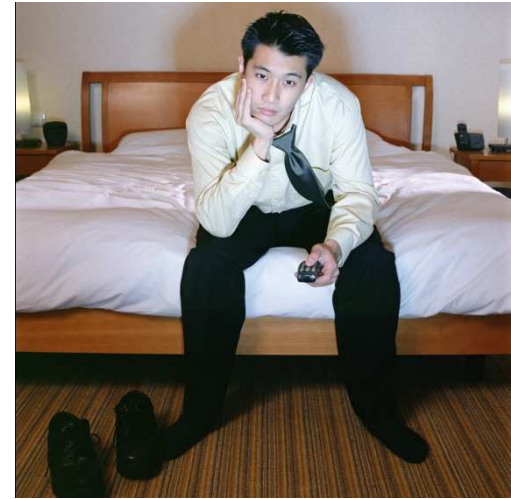
Träger:

Bundesanstalt für Arbeit

Die verschiedenen Landesarbeitsämter

Und die 181 Arbeitsämter

- Wieder in Selbstverwaltung
- Bundesanstalt zu je 1/3 Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentliche Körperschaften



# Aufgaben und Leistungen

- Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe
- Berufsfördernde Leistungen
- Pflichtbeiträge für Kranken – und Rentenversicherung (bei obigen Leistungen)
- Konkursausfallgeld
- Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld
- Arbeitsmarktförderung, ABM und Eingliederungshilfen



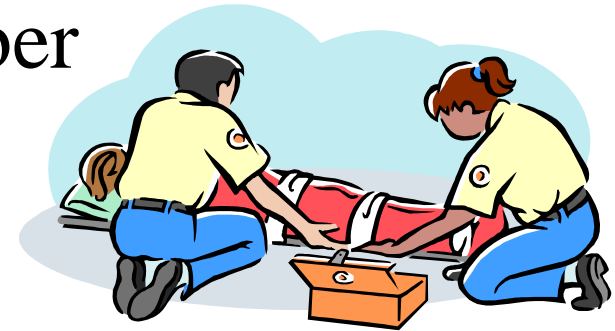


# Unfallversicherung

- Löst Haftpflicht des Arbeitgebers ab
- Versicherung zugunsten der Arbeitnehmer
- Beiträge nur durch Arbeitgeber

## **Träger:**

- Berufsgenossenschaften
- Unfallversicherungsträger von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden



# Aufgaben der Unfallversicherung

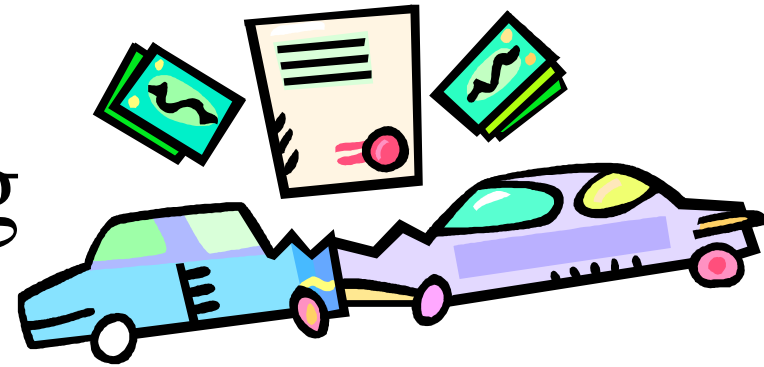
- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten



## **Nach Eintritt von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:**

- Gesundheit und Leistungsfähigkeit wiederherstellen
- Versicherte oder Hinterbliebenen durch Geldleistungen entschädigen

# Leistungen der Unfallversicherung



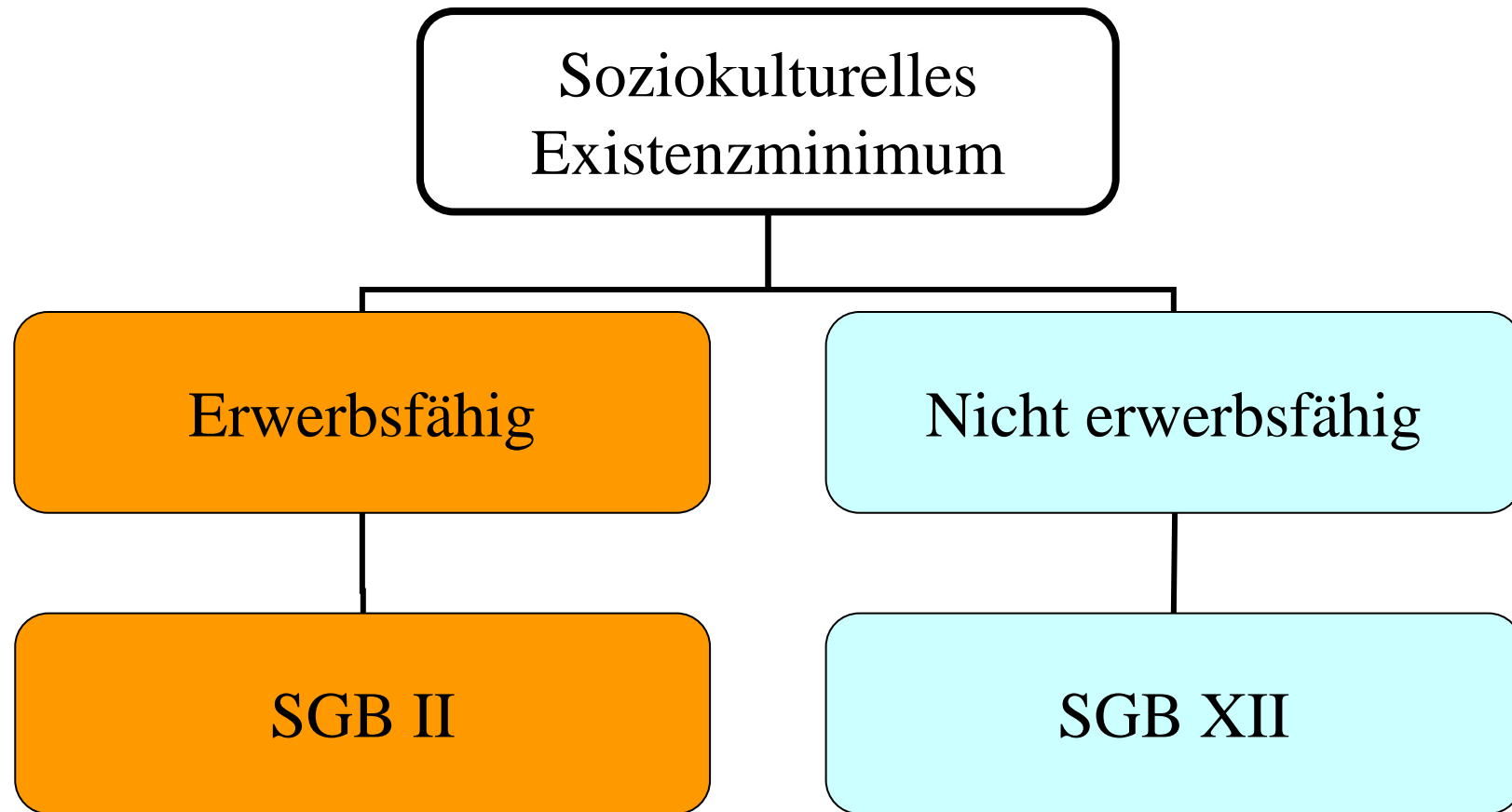
- Heilbehandlung
  - Ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Krankenhaus, Arzneimittel, Heil und Hilfsmittel
- Berufshilfe
  - Berufsfindung und Arbeitserprobung, Umschulung, Fortbildung, Wiedereingliederung
- Geldleistungen
  - Verletztengeld, Übergangsgeld, Verletztenrente, Hinterbliebenenrente, Sterbegeld

# Versicherte (Unfall)

- Arbeitnehmer
- Schüler und Studenten
- Kindergartenkinder
- Personen, die Erste Hilfe leisten
- Selbständige, freiwillig versicherte Unternehmer
- Personen in stationärer Heilbehandlung









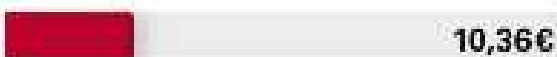




# SGB II und SGB XII



## Ganz unten überleben

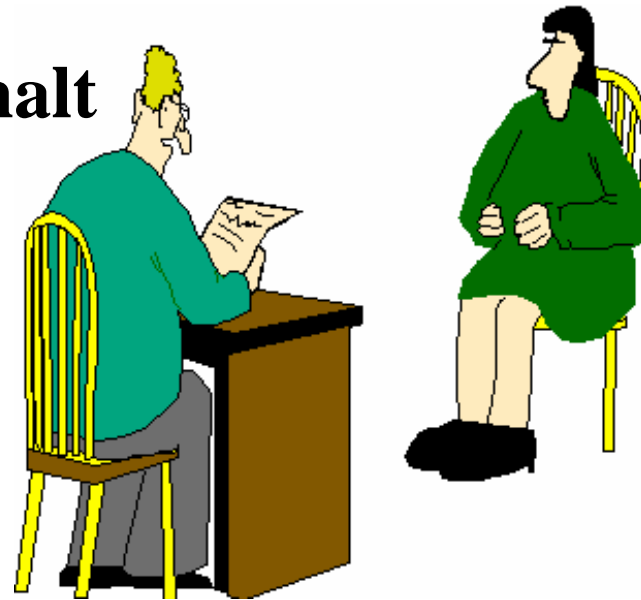
Der Regelsatz für die soziale Grundversorgung errechnet\* sich aus monatlichen Beträgen für ...

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren		130,25€
Kleidung und Schuhe		32,70€
Wohnen <sup>1</sup>		26,76€
Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgegenstände usw.		26,15€
Gesundheitspflege		12,25€
Post, Telefon, Internet		27,67€
Freizeit, Unterhaltung und Kultur		32,89€
Bildung		0,00€
Bewirtung und Übernachtung		10,36€
Verkehr		26,07€
andere Waren und Dienstleistungen		24,65€
1) ohne Miete und Heizung	<b>Summe</b>	<b>349,76€</b>

\* Berechnung Irene Becker, plausibelste Variante entsprechend den Vorgaben der derzeit (noch) gültigen Regelsatzverordnung; Datenbasis EVS 2003 (aktuellste Zahlen)  
Quelle: Becker 2006 | © Hans-Böckler-Stiftung 2006

# Leistungsarten SGB XII (§ 28 ; § 8)

- 1. Hilfe zum Lebensunterhalt**
- 2. Grundsicherung**
- 3. Hilfen zur Gesundheit**
- 4. Eingliederungshilfe**
- 5. Hilfe zur Pflege**
- 6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**
- 7. Hilfe in anderen Lebenslagen**



# 1. Hilfe zum Lebensunterhalt

- Überwiegend in Privathaushalten lebende Personen
  - zusammen wohnende Partner sowie im Haushalt lebende minderjährige Kinder **Bedarfsgemeinschaft** oder Einstandsgemeinschaft
- „insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens“ § 27 SGB XII
- Auch Teilnahme am kulturellen Leben
  - nicht nur ein physisches Existenzminimum,
  - sondern soziokultureller Mindeststandard für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Vorrangig Geldleistung.
- Zunächst wird der Sozialhilfebedarf bestimmt, danach werden das Einkommen und Vermögen (nach dem Elften Kapitel des SGB XII) darauf angerechnet.





# Lebensunterhalt in Heimen und Anstalten



- Die zu übernehmenden Kosten für den Lebensunterhalt in Einrichtungen richten sich nach den Leistungen der Grundsicherung.
- Übersteigt der Pflegesatz der Einrichtung die Leistung der Grundsicherung, ist gleichwohl der Pflegesatz in voller Höhe aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips zu übernehmen.
- Zusätzlich ist der so genannte *weitere notwendige Lebensunterhalt* zu übernehmen, dieser umfasst insbesondere eine Kleiderbeihilfe und einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (umgangssprachlich „Taschengeld“).
- Der Barbetrag für erwachsene Heimbewohner beträgt seit dem 1. Januar 2007 mindestens 27 % des Eckregelsatzes.
- Das Gesetz gibt hier nur einen Mindestbetrag vor. Es ist ein höherer Barbetrag zu zahlen, sofern der Mindestbetrag nicht angemessen ist. Seit dem 1. Juli 2009 liegt der Mindestbarbetrag bei 96,93 € (27% des Eckregelsatzes von 359 €)

## 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- Zur Verhinderung versteckter Armut bei dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen zwischen 18 und 64 Jahren und älteren Personen ab 65 Jahren
  - Leistung zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums
  - 2005 wurde die Grundsicherung in die Sozialhilfe eingeordnet (§§ 41 ff. SGB XII).
- Bei der Grundsicherung besteht eine gesetzliche Vermutung, dass das jährliche Einkommen der unterhaltsverpflichteten Kinder und Eltern unter 100.000 Euro liegt.
- Die Leistungen entsprechen der Höhe nach denen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (Drittes Kapitel).
- Grundsicherung wird nur auf Antrag gewährt (kein Einsetzen bei Bekannt werden, § 18 Abs. 1 SGB XII).



# 3. Hilfen zur Gesundheit

- (§§ 47–52 SGB XII)
- Leistungen nach dem SGB XII beziehen, in der Krankenkasse **nicht** pflichtversichert.
- Sofern keine Pflichtversicherung (z.B. über eine versicherungspflichtige Beschäftigung) besteht, werden für die **freiwillige Weiterversicherung** die fälligen Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als **Bedarf** berücksichtigt (§ 32 SGB XII).
- Personen, die **nicht krankenversichert sind**, können Leistungen nach dem 5. Kapitel des SGB XII (Hilfen zur Gesundheit) erhalten;
  - hier besteht seit dem 1. Januar 2004 die Möglichkeit der Meldung an eine Krankenversicherung; die Krankenkasse leistet im Rahmen des Betreuungsverhältnisses wie für reguläre Mitglieder gesetzliche und satzungsgemäße Leistungen, die Kosten trägt das Sozialamt (§ 264 SGB V).
- Seit dem 1. April 2007 gilt eine weitgehende Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V in Verbindung mit § 186 Abs. 11 SGB V);
- Bezieher laufender Sozialhilfe sind allerdings nach § 5 Abs. 8a SGB V nicht pflichtversichert. Der Anspruch auf die Hilfen zur Gesundheit besteht dennoch für eine weiter abnehmende Zahl von Ausnahmefällen.

# 4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

- §§ 53–60 SGB XII)
- Aufgabe: „eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern“ (§ 53 Abs. 3 SGB XII).
- Leistungsberechtigt sind alle Personen, die dauerhaft körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind.
- Die eingeschränkte Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei behinderten Menschen wurde in § 92 SGB XII geregelt.
- Möglichkeit, Leistungen der Eingliederungshilfe als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zu erbringen (§ 57 SGB XII).
  - Mit dem Persönlichen Budget sollen behinderte und pflegebedürftige Menschen eigenständig bestimmen können, welche Dienstleistungen sie in welcher Form und von welchem Anbieter in Anspruch nehmen.

# 5. Hilfe zur Pflege

- **§§ 61–66 SGB XII**
- Die Sozialhilfe übernimmt bei Pflegebedürftigkeit die mit der Pflege verbundenen Kosten ganz oder teilweise.
- Pflegebedürftige, die das Kriterium der „erheblichen Pflegebedürftigkeit“ (die Stufe I nach § 15 SGB XI) nicht erfüllen,
- In Fällen kostenintensiver (Schwerst-) Pflege, wenn die nach oben hin begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen,
- Nicht pflegeversicherte Personen.
- Möglichkeit, Leistungen als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zu erhalten.
- Die Finanzierung der von der Pflegeversicherung nicht übernommenen Kosten für die Unterkunft bei der Pflege in Einrichtungen werden im Bedarfsfall von der Grundsicherung nach § 42 Nr. 2 SGB XII in Verbindung mit § 29 SGB XII übernommen. Die Kosten für den Lebensunterhalt in Einrichtungen werden nach § 35 SGB XII übernommen. Diese Leistungen sind **nicht Teil der Hilfe zur Pflege**.

# 6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

- (§§ 67–69 SGB XII)
- Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richtet sich an Nichtsesshafte und Haftentlassene,
- ferner an verhaltensgestörten junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) nicht (mehr) in Betracht kommt.

# 7. Hilfe in anderen Lebenslagen

- (§§ 70–74 SGB XII)
- Das Neunte Kapitel des SGB-XII enthält verschiedene Leistungen:
- die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70),
- die Altenhilfe (§ 71),
- die Blindenhilfe (§ 72),
- die Übernahme von Bestattungskosten (§ 74)
- und als Auffangnorm die Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII).

# Einkommensanrechnung

- Die Sozialhilfe ist (wie auch das Arbeitslosengeld II) abhängig von Einkommen (§ 82 SGB-XII) und Vermögen (§ 90 SGB-XII).
- Es gilt der vereinfachte Grundsatz:
- Bedarf minus anrechenbares Einkommen = Zahlungsbetrag.
- Jeder Betrag, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften vom Einkommen abgesetzt werden kann, wirkt sich erhöhend auf den Zahlungsbetrag aus.



# Einkünfte

- **Alle Einkünfte**, z.B. Renten, Krankengeld, Kindergeld werden als Einkommen auf die **Sozialhilfe angerechnet**.
- Bestimmte Beträge sind **abzusetzen**:
  - Steuern und Sozialversicherungsbeiträge und weitere mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben (sog. „bereinigtes“ Einkommen).
  - Ferner ist ein Anteil von 30 % des bereinigten Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit abzusetzen, z. B. bei geringfügigen Einkünften neben der Rente. Der Absetzungsbetrag darf die Hälfte des jeweils geltenden Eckregelsatzes nicht übersteigen.
  - Für Beschäftigte einer Werkstatt für Behinderte gilt eine Sonderregelung zur Berechnung des Absetzungsbetrags.
- Der Gesetzgeber beabsichtigte, mit der Absetzungsmöglichkeit einen Anreiz für Erwerbstätigkeit und Werkstattbeschäftigung zu schaffen.

# Sozialgerichtsbarkeit



- Gegen Verwaltungsentscheidungen kann Widerspruch erhoben werden
- Wenn Versicherungsträger abweist – Klageerhebung
- Sozialgerichte (1. Instanz)
- Landessozialgerichte (Berufungsinstanz)
- Bundessozialgericht (Revisionsinstanz)